

Universität Potsdam/Université Paris Nanterre
15./16. Oktober 2018

Europäisches Strafrecht

Prof. Dr. Uwe Hellmann

Allgemeine Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten

Beschränkte Verbandskompetenz

- * **Rechtssetzungskompetenz bei den Mitgliedstaaten falls keine ausdrückliche Zuweisung zur EU**
- * **Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV**

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

- * **Union wird nur innerhalb der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesteckten Ziele tätig, Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 EUV**
- * **Maßnahmen der europäischen Organe benötigen eine ausdrückliche oder jedenfalls im Wege der Auslegung nachweisbare Rechtsgrundlage in den Gründungsverträgen**
- * **Keine echte „Kompetenz-Kompetenz“ der Union**

Kompetenzergänzungen

- * **Art. 352 AEUV: Befugnis der Unionsorgane zur Ausfüllung von Lücken, die bei Abschluss der Verträge nicht bedacht wurden**
- * **Artt. 115, 114 AEUV: Befugnis zu Regelungen beliebiger Sachbereiche, soweit dies der Errichtung oder Gewährleistung des Gemeinsamen Marktes dient**

„Implied Powers“

- * **Ausdrücklich verliehene Unionskompetenzen erfassen die notwendigerweise mit zu regelnden Materien, damit die Kompetenznormen in vernünftiger, sinnvoller und zweckmäßiger Weise Anwendung finden können**
- * **„Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs“**
- * **Keine eigene, sondern Anknüpfung an vorhandene Kompetenzbestimmungen**

Kriminalstrafkompetenz der Europäischen Union -I-

Fehlen einer generellen Kriminalstrafkompetenz

- * Souveränitätsvorbehalte der Mitgliedstaaten**
- * „Demokratiedefizit“ der Legislativorgane der Union**
- * Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV: Lediglich Grundlage für *Bußgeld- und Zwangsgeldvorschriften*, nicht für Kriminalstraftatbestände**
- * Art. 325 Abs. 2 AEUV: Verpflichtung der *Mitgliedstaaten* zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrügereien durch die gleichen Maßnahmen, mit denen die finanziellen Interessen des jeweiligen Mitgliedstaates geschützt werden.**
- * Art. 325 Abs. 4 AEUV: Rat beschließt Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und gleichmäßigen Schutzes *durch die Mitgliedstaaten* zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.**
- * Art. 325 Abs. 4 AEUV: nach herrschender Meinung Strafrechtssetzungskompetenz, da Art. 325 AEUV anders als bisheriger Art. 280 (Abs. 4 S. 2) EGV keinen strafrechtlichen Vorbehalt enthält – Vorschlag der Kommission für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug – Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vom 17.07.2013)**
- * Artt. 67 ff. AEUV: *Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen***

Kriminalstrafkompetenz der Europäischen Union -II-

Einzelne Vorschriften des Primärrechts mit kriminalstrafrechtlichen Rechtsfolgen

- * **Art. 194 Abs. 2 EAGV: Ausdehnung der Schutzes der §§ 94 ff. StGB auf EURATOM-Geheimnisse (inzwischen aufgehoben)**
- * **Art. 30 Protokoll der Satzung des [Europäischen] Gerichtshofs: Ausdehnung der Aussagedelikte auf Falschaussagen vor dem Gerichtshof (vgl. § 162 StGB)**

Bußgeldvorschriften

- * **Strenge Anforderungen an Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm**
- * **Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV taugliche Grundlage für Bußgeldvorschriften in Verordnungen**
- * **Gleiche Anforderungen bei Verhängung sonstiger Rechtsfolgen mit ahndendem Charakter**

Einschränkungen der mitgliedstaatlichen Souveränität im Kriminalstrafrecht

- * **Fall „Cowan“ (EuGH 1989, 195): Geltung des Diskriminierungsverbots**
- * **Fall „Griechischer Maisskandal“ (EuGH 1989, 2965): Ausdehnung des mitgliedstaatlichen Strafrechts auf Verstöße gegen das Unionsrecht**

Anweisungen an die Mitgliedstaaten in Richtlinien -I-

Grundlagen der Anweisungskompetenz

Artt. 115, 114 AEUV

- * **Befugnis zum Erlass von Richtlinien, die der Angleichung der nationalen Rechtsordnungen zum Zweck der Errichtung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes dienen**
- * **Anweisung zur Schaffung strafrechtlicher Vorschriften möglich**

Art. 83 AEUV

- * **Vorgaben der Union zur Bekämpfung besonders schwerer Kriminalität**
- * **Anweisung zur Schaffung von Strafvorschriften**

Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten

- * **Art. 114, 115, 26 AEUV: Maßnahmen zur Verwirklichung und Gewährleistung des Binnenmarkts**
- * **Art. 82 ff. AEUV: Präzisierung der strafrechtlichen Kompetenzen im Justizbereich**
- * **Art. 83 Abs. 1, 1. u. 2. Unterabschnitt AEUV: Kompetenz zur Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen schwerer, typischerweise grenzüberschreitenden Kriminalität**
- * **Art. 83 Abs. 1 S.3 AEUV: Ausweitung der Gegenstände der strafrechtlichen Harmonisierung (ausdrückliche Kompetenz zur Harmonisierung des Strafverfahrensrechts, Erweiterung der Kompetenz zur Harmonisierung im materiellen Strafrecht um weitere Kriminalitätsbereiche),**
- * **Art. 83 Abs. 2 AEUV: ausdrückliche Grundlage für eine strafrechtliche Bewehrung von Unionsvorschriften in anderen Politikbereichen,**
- * **Art. 82 Abs. 1, 2 AEUV: justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Strafprozessrechts**
- * **Art. 82 Abs. 3, 83 Abs. 3, 86 Abs. 1 S. 3 - 7, 87 Abs. 3 S. 3 - 7 AEUV: Mehrheitsentscheidungen im Rat auf strafrechtlichem Gebiet, insbesondere bei der Rechtsharmonisierung im Strafrechtsbereich, ergänzt durch einen "Notbremse"-Mechanismus**

Anweisungen an die Mitgliedstaaten in Richtlinien -II-

Inhalt der Richtlinien

Bisher:

- * **Definition des Tatbestandes**
- * **Art und Ausmaß der Sanktionen**

Neu:

- * **Strenge Vorgaben für die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten (z.B. Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation – Marktmissbrauchsrichtlinie)**

Geltung und Wirkung von Richtlinien

- * **Keine unmittelbare Wirkung den Bürger belastender Richtlinien**
- * **Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung entsprechender Regelungen**
- * **Unmittelbare Wirkung zu Gunsten des Bürgers im Falle nicht fristgemäßer Umsetzung der Richtlinie**

Richtlinienkonforme Auslegung

- * **Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung**
- * **Auslegung angeglichenen Rechts**
- * **Maßgeblicher Zeitpunkt**
- * **Grenzen richtlinienkonformer Auslegung**

Beeinflussung des nationalen Kriminalstrafrechts durch das Unionsrecht

„Assimilierung“

- * Ausdehnung des *unveränderten* nationalen Strafrechts auf Unionsinteressen durch völkerrechtliche Vereinbarung
- * Z.B. Art. 30 Protokoll der Satzung des [Europäischen] Gerichtshofs

Ausdrückliche Ausdehnung nationaler Straftatbestände auf Gemeinschaftsinteressen

Pflicht der Mitgliedstaaten zur Vornahme geeigneter Maßnahmen

- * Art. 325 AEUV
- * Übereinkommen zum Schutz der EG-Finanzinteressen
- * Art. 82 ff. AEUV: justizielle Zusammenarbeit
- * Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)

Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers

- * § 1 Abs. 1 AO: Geltung der AO (auch § 370) für EU-Abgaben, die von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden
- * § 370 Abs. 6 S. 1 AO: Eingangsabgaben eines anderen Mitgliedstaats
- * § 370 Abs. 6 S. 2-4 AO: USt und harmonisierte Verbrauchsteuern anderer Mitgliedstaaten
- * § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB: Subventionen nach EG-Recht

Schaffung neuer Straftatbestände auf Grund von EU-Richtlinien

- * Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation

Ausfüllung von Blankettstrafatbeständen durch EU-Vorschriften

- * Strafbankett im nationalen Gesetz
- * Ausfüllungsnorm im EU-Recht

Bedenken gegen dieses Vorgehen

- * Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip?
- * Fehlen einer Strafgesetzgebungskompetenz der EU
- * Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz?

Blankettstrafgesetzgebung und EU-Vorschriften

Arten der Bezugnahme auf EG/EU-VO im Straßblankett

- * Statische Verweisungen: Bezugnahme auf eine bei Schaffung des Straßblanketts bereits vorhandene VO
- * Dynamische Verweisungen: Bezugnahme auf die jeweils geltende VO
- * Normergänzende Verweisungen: Gegenstand, Inhalt und Ausmaß der Verhaltenspflichten regelt VO
- * Normkonkretisierende Verweisung: Straßblankett trifft die wesentlichen Entscheidungen, VO die nähere Spezifizierung im Detail

Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht

Statische, normkonkretisierende Verweisung

Kein Verstoß gegen Demokratieprinzip, Strafgesetzgebungskompetenz und Bestimmtheitsgrundsatz

Statische, normergänzende Verweisung

Ebenfalls zulässig

Dynamische, normkonkretisierende Verweisung

Mit Demokratieprinzip und Strafgesetzgebungskompetenz vereinbar; Bestimmtheitsgebot gewahrt, wenn die in Bezug genommenen Gemeinschaftsvorschriften *hinreichend klar erkennbar* und mit zumutbarem Aufwand auffindbar sind

Dynamische, normergänzende Verweisung

Verletzung des Demokratieprinzips und der Strafgesetzgebungskompetenz

Die Geldbuße nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Kartellverfahrensverordnung)

Tatsubjekt

Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

Tathandlung

Abs. 1

- * *Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben usw. im Zusammenhang mit der Anmeldung von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen.*

Abs. 2

- * *Abschluss von Vereinbarungen und Durchführung abgestimmter Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken;*
- * *Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen kann;*
- * *Zu widerhandlung gegen eine nach Art. 8 I erteilte Auflage, die mit einer Erklärung zur Gestattung von abgestimmtem Verhalten verbunden ist.*
- * *Nichteinhaltung einer nach Art. 9 für bindend erklärten Verpflichtungszusage*

Besonderheiten

- * *Täter der europäischen Kartell-Geldbußstatbestände sind Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.*
- * *Ein Verhalten und/oder die Kenntnis jeder befugt für das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung handelnden natürlichen Person genügt.*
- * *„Durchgriffshaftung“ bei verbundenen Unternehmen.*

Verfahrensrecht der „Kartellverfahrensverordnung“

Geltung

- * Seit 01.05.2004**

Verhältnis zum einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht, Art. 3

- * Anwendung – auch – der Artt. 101, 102 AEUV durch Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten auf Kartellvereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen bei Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten**
- * Anwendung des nationalen Rechts darf nicht im Widerspruch zum Europäischen Kartellrecht stehen**
- * Ausschließliche Anwendung des nationalen Rechts bei Verfolgung anderer Ziele als der in Artt. 101, 102 AEUV niedergelegten Ziele**

Dezentralisierung der Anwendung des EU-Kartellrechts

- * Grundsätzliche Zuständigkeit der Kommission, Art. 4**
- * Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden in Einzelfällen, Art. 5**
- * Zuständigkeit der nationalen Gerichte, Art. 6**

Zusammenarbeit

- * Gegenseitige Unterrichtung, Art. 11 Abs. 2-4, und Konsultation der Kommission, Art. 11 Abs. 5**
- * Informationsaustausch, Art. 12**
- * Aussetzung bei anderweitiger Verfolgung, Art. 13**
- * Interpretationsvorrang der Kommission, Art. 16**

Ermittlungsbefugnisse der Kommission

Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

- * Schutzbereich (Art. 1)**
- * Definition der finanziellen Interessen der Union (Art. 2)**
- * Betrug (Art. 3)**
- * Betrugsähnliche Straftaten (Art. 4):
Ausschreibungsbetrug, Korruption, missbräuchliche Verwen-
dung**
- * Anstiftung, Beihilfe, Versuch (Art. 5)**
- * Haftung juristischer Personen und Mindestsanktionen (Artt. 6,
9)**
- * Sanktionen gegen natürliche Personen, Freiheitsstrafen (Artt. 7,
8)**
- * Sicherstellung und Einziehung (Art. 10, 13)**
- * Verjährung (Art. 12)**
- * Gerichtliche Zuständigkeit (Art. 11)**

Verordnung des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

- * Prozessuale Durchsetzung des materiellen Rechts bei zum Nachteil der EU begangenen Delikten – untrennbar mit diesen Delikten verbundene Straftaten können ebenfalls verfolgt werden**
- * Befugnisse:**
 - **Eigene Ermittlungen und Delegation an nationale Staatsanwaltschaft, Polizei oder Steuer- bzw. Zollbehörde**
 - **Abschluss des Ermittlungsverfahrens, Anklageerhebung und Einstellung des Verfahrens**
- * Hierarchischer Aufbau:**
 - **an der Spitze Europäischer Staatsanwalt (wird gewählt von Parlament und Ministerrat) und vier Stellvertreter**
 - **Stellvertreter ernennen in den Mitgliedstaaten delegierte Europäische Staatsanwälte**
- * Hybridmodell vorgesehen, d.h. Kombination aus europäischem und nationalem Prozessrecht**
- * Geringe Vorgaben für Beschuldigtenrechte; möglicherweise Konfliktpotenzial zwischen nationalem und europäischem Recht**
- * Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Strafgerichts**
- * Prüfungskompetenz des EuGH**
- * Vollstreckung**

Tätigkeit ab Ende 2020/Anfang 2021 unter Beteiligung von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugals Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern (Niederlande haben Absicht der Teilnahme erklärt)

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Grundlagen

Rechtscharakter

- * **Völkerrechtlicher Vertrag** der Mitgliedstaaten des Europarats
- * Innerstaatliche Geltung als **einfaches Gesetz** durch Zustimmungsgesetz

Innerstaatliche Wirkung

- * **Kein Vorrang** gegenüber anderen innerstaatlichen Gesetzen, aber
 - ➔ **Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung des *bei Inkrafttreten geltenden widersprechenden* innerstaatlichen Gesetzes**
 - ➔ **Keine Ablösung, sondern Festigung eines *übereinstimmenden* innerstaatlichen Gesetzes**
 - ➔ **Völkerrechtsrechtswidrigkeit, aber Wirksamkeit eines – *neuen – widersprechenden* innerstaatlichen Gesetzes**
- * Berücksichtigung der Wertentscheidungen der EMRK bei der **Auslegung** des innerstaatlichen Rechts (*BVerfGE* 74, 358, 370)

Auslegung der EMRK

- * Auslegung nach Sinn und Zweck
- * Geringere Bedeutsamkeit des Wortlauts mangels internationaler Rechtsprache
- * Maßgeblichkeit des englischen und französischen Originaltextes
- * Möglichst Auslegung des innerstaatlichen Rechts in Übereinstimmung mit der EMRK

Europäische Menschenrechtskonvention Regelungsgehalt

Schutzrechte des Beschuldigten/Angeklagten

Folterverbot, Art. 3

Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5

- * Katalog der Gründe für rechtmäßige Freiheitsentziehung (Abs. 1)**
- * Unverzügliche Unterrichtung über Festnahmegründe (Abs. 2)**
- * Recht auf unverzügliche Vorführung vor den Richter (Abs. 3)**
- * Recht auf gerichtliche Überprüfung (Abs. 4)**
- * Anspruch auf Schadensersatz bei rechtswidriger Freiheitsentziehung (Abs. 5)**

Recht auf faires Verfahren, Art. 6

- * Anspruch auf rechtliches Gehör, Aburteilung durch unabhängiges Gericht und öffentliche Urteilsverkündung (Abs. 1)**
- * Geltung der Unschuldsvermutung (Abs. 2)**
- * Unverzügliche Unterrichtung über Beschuldigung (Abs. 3 lit. a)**
- * Gewährleistung von Verteidigungsrechten (Abs. 3 lit. b, c)**
- * Rechte in der Beweisaufnahme (Abs. 3 lit. d)**
- * Recht auf unentgeltlichen Dolmetscher (Abs. 3 lit. e)**

Nulla poena sine lege, Art. 7

Individualbeschwerde – Art. 34 EMRK – zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

- * Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs – *einschließlich Verfassungsbeschwerde* – erforderlich (Art. 35 Abs. 1)**
- * Erfolgreiche Individualbeschwerde ist Wiederaufnahmegrund (§ 359 Nr. 6 StPO)**
- * Schadensersatzanspruch (Art. 41 EMRK)**

Transnationaler Strafklageverbrauch in der EU

Grundsätze des Strafklageverbrauchs

- * – Materiell – rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung erledigt die prozessrechtliche Tat (= den abgeurteilten *geschichtlichen Sachverhalt*) abschließend
- * Erneute Verfolgung und/oder Verurteilung ist unzulässig
- * Doppelbestrafungsverbot („*ne bis in idem*“) schließt an sich nur erneute Verfolgung im aburteilenden Staat aus
- * Anrechnung im Ausland verbüßter Strafen

Wirkungen des Art. 54 Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ)

- * Geltung in den Mitgliedstaaten –*mit Ausnahme von Großbritannien und Irland*– und in Island, Norwegen und der Schweiz
- * – Materiell – rechtskräftige Verurteilung durch einen dieser Staaten

und

- * bereits vollzogene Vollstreckung oder
- * gerade stattfindende Vollstreckung oder
- * Unvollstreckbarkeit nach dem Recht des aburteilenden Vertragsstaates

Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 50 GrCh

- * Gilt nur für die „Durchführung des Rechts der Union“
- * Kein Vollstreckungsvorbehalt (anders als Art. 54 SDÜ)
- * Verhältnis von Art. 50 GrCh und Art. 54 SDÜ umstritten, aber nach zutreffender Auffassung verdrängt Art. 50 GrCh die strengere Regelung des Art. 54 SDÜ nicht (gesetzlich anerkannte Einschränkung des Art. 50 GrCh nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 GrCh)

Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen und -bußen

Rechtsgrundlagen

- * Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen; Inkrafttreten des Abkommens am 29.10.2010**
- * §§ 86 ff. IRG**

Voraussetzungen

- * Rechtskräftiger Beschluss eines Gerichts eines anderen EU-Staates („Entscheidungsstaates“) bei strafbaren Handlungen**
- * Bestandskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde des Entscheidungsstaates bei Ordnungswidrigkeiten**
- * Bescheinigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung durch zuständige Behörde des Entscheidungsstaates**

Folgen

- * Anerkennung ohne weitere Formalitäten und Vollstreckung durch zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates**
- * Vollstreckung auf die gleiche Weise wie bei einem von dem Strafgericht oder der Verwaltungsbehörde des Vollstreckungsstaates verhängten Strafe oder Geldbuße**

Ausschlussgründe

- * Fehlende oder unvollständige Bescheinigung der inhaltlichen Richtigkeit der Bescheinigung**
- * Strafklageverbrauch durch Entscheidung des Vollstreckungsstaates oder eines anderen EU-Mitgliedstaates wegen derselben Tat**
- * Keine Strafbarkeit des Verhaltens im Vollstreckungsstaat**
- * Verjährung im Vollstreckungsstaat**

Europäischer Haftbefehl (EuHbG) -I-

Auslieferung

Voraussetzungen

- * **Abstrakte Strafdrohung** nach Recht d. ersuchenden Staates im Höchstmaß mind. ein Jahr → *Ausschluss bei Bagatelldaten* (§ 81 Nr. 1 IRG)
- * **Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion** von mind. vier Monaten (§ 81 Nr. 2 IRG)
- * **Bei Auslieferung eines Deutschen:**
 - # **§ 80 Abs. 1 IRG:** Zusicherung des ersuchenden Staates, dass die verhängte Freiheitsstrafe oder sonstige Sanktion auf Wunsch des Verfolgten in Deutschland vollstreckt werden kann, und maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat
 - # **§ 80 Abs. 2 IRG:** Zusicherung der Möglichkeit der Vollstreckung in Deutschland, kein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland, beiderseitige Strafbarkeit und kein schutzwürdiges Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung
 - # **§ 80 Abs. 3 IRG:** Zustimmung des Verfolgten bei Auslieferung zur Vollstreckung

Europäischer Haftbefehl (EuHbG) -II-

Auslieferung

Ausschlussgründe, § 83 IRG

- * **Rechtskräftige Verurteilung in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat und vollständige oder teilweise Vollstreckung oder Vollstreckungshindernis (Nr. 1)**
- * **Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB (Nr. 2)**
- * **Verurteilung in Abwesenheit (Nr. 3)**
- * **Lebenslange Freiheitsstrafe und keine Überprüfung der Vollstreckung spätestens nach 20 Jahren (Nr. 4)**

Bewilligungshindernisse, § 83b IRG

Durchlieferung, § 83f IRG

Angaben in den übermittelten Unterlagen zu

- * **Identität und Staatsangehörigkeit des Verfolgten, Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls, Art und rechtlicher Würdigung der Straftat, Umständen der Straftat einschl. Tatzeit und Tatort**
- * **Bei Deutschen: Möglichkeit der Verbüßung in Deutschland bzw. Zustimmung des Verfolgten**

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Aufgaben

- * Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU**
- * Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung von Methoden zur Bekämpfung dieser Straftaten**
- * Durchführung „administrativer“ Untersuchungen zur Bekämpfung dieser Straftaten und schwerwiegender rechtswidriger Handlungen von Beamten, Bediensteten und Organen der EU**
 - # Externe Untersuchungen in den Mitgliedstaaten**
 - # Interne Untersuchungen innerhalb der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU**

Einleitung und Durchführung von Untersuchungen

- * Einleitung von Amts wegen durch Direktor oder auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaates oder des betroffenen Organs usw.**
- * Vornahme von Untersuchungshandlungen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates**
- * Unterstützung des Amtes durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates**
- * Übermittlung von Dokumenten und Informationen durch Mitgliedstaaten bzw. Organ usw.**

Maßnahmen nach Abschluss der Untersuchungen

- * Erstellung eines Untersuchungsberichts**
- * Übermittlung des Berichts an den betreffenden Mitgliedstaat bzw. das betroffene Organ usw.**
- * Evtl. Information der Strafverfolgungsorgane des zuständigen Mitgliedstaates**

Europol

Rechtsstellung

- * **Autonome Behörde, Immunitätsschutz für Organe und Bedienstete**
- * **Keine Kontrolle durch die Justiz**
- * **Gemeinsame Kontrolle durch einen Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss (Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten)**
- * **Keine hoheitlichen Befugnisse**

Aufgaben

Informationszentrale

- * **Übermittlung von Informationen an die Polizei- und Zolldienststellen der Mitgliedstaaten**
- * **Aufbau und Betrieb eines Online-Informationssystems**
- * **Anbindung von Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten**

Zentrale Analyseeinheit

- * **Reaktive, ermittlungsunterstützende Analyse**
- * **Ermittlungsinitiierende Analysetätigkeit**
- * **„Strategische“ Analyse**

Koordinationsstelle für Ermittlungen und Einsätze

- * **Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden bei der Koordinierung gemeinsamer Aktionen**
- * **Organisation und Koordinierung kontrollierter Lieferungen von Rauschgift und anderen illegalen Gütern**
- * **Art. 88 Abs. 3 S. 1 AEUV: Zulässigkeit operativer Maßnahmen von Europol nur in Absprache mit dem Territorialstaat**
- * **Art. 88 Abs. 3 S. 2 AEUV: Ausübung von Zwangsmaßnahmen ausschließlich durch Territorialstaat**

Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Weitere Zentralstellenfunktionen

- * **Konferenzzentrum für den Erfahrungsaustausch**
- * **Anlegung einer zentralen Datei über polizeiliches und technisches Spezialwissen**
- * **Zusammenarbeit mit Eurojust**

Europäische staatsanwaltschaftliche Einrichtungen Eurojust und EJP

Organisation

Eurojust

Autonome Behörde bestehend aus dem Präsidenten und einem Staatsanwalt aus jedem Mitgliedstaat (vgl. § 1 EurojustG)

Europäisches justizielles Netz (EJP)

(Nationale) Kontaktstellen zu den Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten; in Deutschland bei einer StA in jedem Bundesland und beim GBA

Aufgaben von Eurojust

Koordinierung

- * „Kopfstelle“ für EJP**
- * Logistische und sachliche Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden und der Kontaktstellen des EJP**

Service-Dienste

- * Sprachendienste**
- * Dokumentation der Normen der Mitgliedstaaten und der EU, insb. der Rechtshilfenvorschriften**
- * Verfahrensauskünfte bei grenzüberschreitenden Strafverfahren**
- * Aus- und Fortbildung**

Begleitung von Europol

- * Begleitung der strategischen Analysetätigkeit**
- * Beratung bei der Fortentwicklung von Europol**

Kontaktstelle

- * Zu OLAF**
- * Zu Europarat, Kommission und UN**